

# Kurzfassungen der Beiträge

## I. Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung

### 1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014

01

Das Hj. 2014 schloss mit einem kassenmäßigen Jahresergebnis von rd. 591 Mio. €. Nach Berücksichtigung des Unterschieds zwischen den aus dem Vorjahr übertragenen und in das kommende Jahr zu übertragenden Einnahme- und Ausgaberesten schloss das Hj. 2014 mit einem ausgeglichenen rechnungsmäßigen Jahresergebnis ab.

Der Freistaat Sachsen erzielte im Hj. 2014 gegenüber dem Staatshaushaltsplan Mehreinnahmen i. H. v. rd. 976,5 Mio. € und tätigte Mehrausgaben i. H. v. rd. 385,5 Mio. €. Er reduzierte auch im Jahr 2014 - wie geplant - seine Verschuldung um 75 Mio. €. Dadurch hat sich die Pro-Kopf-Verschuldung wiederum leicht verringert.

Der SRH bescheinigt für das Hj. 2014 unbeschadet der in den folgenden Beiträgen dargestellten Prüfergebnisse eine insgesamt ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung.

### 2 Haushaltswirtschaft des Freistaates

02

Der SRH hält neben der Vorsorge eine strategische Ausgabenplanung einschließlich eines tragfähigen Personalkonzeptes für erforderlich, um zukünftige Haushalte mit der erforderlichen Flexibilität gestalten zu können.

Der Freistaat Sachsen kann auch weiterhin mit steigenden Steuereinnahmen rechnen. Für die nächsten Jahre hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ eine gute wirtschaftliche Entwicklung bei steigender Beschäftigung und wachsenden Einkommen prognostiziert. Die Mehreinnahmen decken in voller Höhe die geplanten Entnahmen aus der Haushaltsausgleichsrücklage.

Die steigenden Steuereinnahmen täuschen über die Notwendigkeit der Ausgabenrückführung hinweg. Das ifo Institut ermittelt in seiner jährlichen Projektion der Einnahmen für den Freistaat Sachsen einen Rückgang der Einnahmen von rd. 1,9 Mrd. € (preisbereinigt) bis 2025 aufgrund sinkender Osttransferrmittel und den Auswirkungen der demografischen Entwicklung.

Der Freistaat Sachsen wendet bereits 36 % seiner Gesamtausgaben für sein Personal im Kernhaushalt und den Nebenhaushalten einschließlich Zuführungen an den Generationenfonds und Zahlungen nach dem AAÜG auf.

Das Personalsoll hat wieder den Stand von 2012 erreicht. Damit ist der Personalabbau zum Erliegen gekommen. Im Zusammenhang mit den gestiegenen Asylbewerberzahlen wurden zusätzliche Stellen in erheblichem Umfang über das Notbewilligungsrecht des SMF genehmigt. Zudem gibt es zusätzliche Sonderbedingungen zur Stellenbewirtschaftung im Bereich des SMK, die sich nicht im Stellenplan widerspiegeln.

Der gemeinsame Reformvorschlag der Länder zur Neuordnung der Bundesländer-Beziehungen hat vom Bund noch keine Zustimmung erhalten. Damit ist die Einnahmensituation für den Freistaat Sachsen über das Jahr 2020 hinaus weiterhin mit Unsicherheiten behaftet.

Zur Bewältigung der Asylbewerber- und Flüchtlingsströme hat der Bund den Ländern einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingeräumt. Diese Mittel decken jedoch nicht die damit verbundenen direkten und indirekten finanziellen Mehrbelastungen ab.

Die langfristige Projektion der Einnahmen sollte um die Ausgaben ergänzt werden. Die vom SMF vertretene Auffassung, dass sich die Ausgaben den Einnahmen anpassen müssen, hält der SRH aufgrund der hohen Rechtsbindung der Mittel und der geringen Flexibilität des Haushalts nur im Wege weiterer Haushaltskonsolidierungen für umsetzbar.

03

### 3 Nebenhaushalte

Die Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte beliefen sich im Hj. 2014 auf rd. 2,64 Mrd. €, das entspricht einem Anteil an den Gesamtausgaben des Staatshaushaltes von rd. 15,2 %.

Der Personalbestand der Extrahaushalte betrug dabei 15.064 VZÄ. Gemessen am Personalbestand des Kernhaushaltes stellt dies einen Anteil von 23 % dar. Die diesbezüglichen Personalaufwendungen beliefen sich auf rd. 951 Mio. €.

Der Personalbestand der Nebenhaushalte insgesamt, d. h. einschließlich der sonstigen öffentlichen Einrichtungen (ohne die Universitätsklinika), ist mit 18.602 VZÄ wesentlich höher und führt zu Personalaufwendungen bei den Nebenhaushalten i. H. v. 1.117 Mio. €.

04

### 4 Staatsschulden

Der SRH regt zur symmetrischen Berücksichtigung der Konjunktur weiterführende gesetzliche Regelungen zu § 18 Abs. 4 SÄHO an.

Nach seiner landeseigenen Projektion muss der Freistaat seine Ausgaben um durchschnittlich 0,1 % jährlich reduzieren, um die Verschuldungsregel auch im Jahr 2022 einzuhalten.

Zur symmetrischen Berücksichtigung der Konjunktur regt der SRH an, bei der Aufstellung zukünftiger Haushalte in konjunkturellen Aufschwungsphasen einen Haushaltsausgleich durch Entnahmen aus der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage generell für unzulässig zu erklären. Die konkrete Ausgestaltung einer angemessenen Rücklage sollte dauerhaft gesetzlich geregelt werden.

Für das Hj. 2014 weist die HR eine haushaltmäßige Verschuldung in Höhe von 11,357 Mrd. € aus. Diese setzt sich zusammen aus 3,167 Mrd. € Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt, 3,723 Mrd. € Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Haushalten und 4,467 Mrd. € noch nicht valutierte Kreditaufnahme gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 HG 2013/2014.

Im statistischen Ländervergleich (nur Kreditmarktschulden) hat der Freistaat Sachsen im Hj. 2014 mit 777 €/EW die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung. Die Verschuldung gemäß HR ergibt mit 2.807 €/EW eine fast 3,6-fach so hohe Pro-Kopf-Verschuldung.

Zu den Schulden des Freistaates gehören nicht nur die o. g. Schulden, sondern auch die sog. impliziten Schulden, zu denen u. a. die Pensionsverpflichtungen zählen. Die impliziten Schulden werden auch als verdeckte Schulden bezeichnet, da sie nicht aus dem Haushaltsplan oder der HR ersichtlich sind.

Um die Verschuldungsregel ab dem Jahr 2022 einhalten zu können, ermittelte das SMF in seiner eigenen Projektion eine erforderliche Reduzierung der Ausgaben von 0,1 % pro Jahr, ohne Berücksichtigung der durch die gestiegenen Asylbewerber und Flüchtlinge bedingten Mehrausgaben.

Das niedrige Zinsniveau hat erhebliche Auswirkungen auf den Generationenfonds, da die erforderliche Verzinsung von 4,5 % nicht mehr gewährleistet ist. Dies bedingt die Festlegung höherer Zuführungen.

## 5 Vermögensrechnung

05

Die Vermögensrechnung bietet einen guten Überblick über die bilanzielle Vermögenslage des Freistaates Sachsen. Sie weist Vermögen von rd. 30,1 Mrd. € und Schulden von rd. 35,2 Mrd. € aus. Im Sinne der Nachhaltigkeit des Staatshaushaltes begrüßt der SRH die Erstellung und den weiteren Aufbau der Vermögensrechnung, insbesondere auch, um Belastungen für künftige Generationen abzubilden.

Die Nachhaltigkeitslücke zwischen Vermögen und Schulden beträgt entgegen der Darstellung in der Vermögensrechnung zum 31.12.2014 rd. 5,08 Mrd. €. Dies entspricht einem Schuldendeckungsgrad von rd. 86 %.

Die Vermögensrechnung wird als unabhängige Nebenrechnung vom SMF manuell erstellt. Der SRH verweist darauf, dass der Einsatz eines integrierten Buchführungssystems die Fehleranfälligkeit verringern und die Qualität der Vermögensrechnung erhöhen würde.

Die Zahlungsverpflichtungen der Altersversorgung sind mit rd. 21,3 Mrd. € die größte implizite Schuldenposition. Bei Gegenüberstellung der Pensionsverpflichtungen und der Ansparungen für Pensionsverpflichtungen ergibt sich eine Deckungslücke von rd. 8,0 Mrd. € in der Bilanz.

## 6 Sondervermögen Grundstock

06

Im Hj. 2014 hat sich der Bestand des Grundstocks von anfänglich rd. 231 auf rd. 231,9 Mio. € zum Ende des Jahres erhöht. Den erzielten Einnahmen von rd. 21,2 Mio. € standen Ausgaben von rd. 20,4 Mio. € gegenüber. Der überwiegende Teil der Einnahmen resultiert - wie in den vergangenen Jahren - aus der Veräußerung von Grundstücken (rd. 12,2 Mio. € = 58 %). Darüber hinaus wurde dem Grundstock eine sog. Kompensationszahlung von 9 Mio. € aus dem Staatshaushalt zugeführt.

Die Ausgaben wurden bestimmt durch den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von Kapitalbeteiligungen von rd. 19,5 Mio. € (rd. 96 %).

In den Jahren ab 2016 soll sich nach den Planungen des SMF der Geldbestand des Grundstocks zwischen 167,8 und 185,4 Mio. € bewegen und damit deutlich zurückgehen.

Der SRH hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass die Veräußerung eines Grundstücks in Dresden nicht öffentlich ausgeschrieben wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Freistaat Sachsen bei Öffentlicher Ausschreibung einen höheren Kaufpreis hätte erzielen können. Zudem wurden Abschlüsse in der Wertermittlung nicht ausreichend begründet.

In einem weiteren Einzelfall wurde ein extern erstelltes Wertgutachten durch den SIB nicht ausreichend auf Plausibilität geprüft und dokumentiert. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein höherer Entschädigungsanspruch durchsetzbar gewesen wäre.

## II. Allgemeines

07

### 7 Projektcontrolling im IT- und Organisationsbereich

Bei der Projektarbeit großer Organisations- und IT-Projekte traten gravierende Mängel zutage.

Für ein zielgerichtetes und effektives Projektcontrolling fehlen die Rahmenbedingungen.

In der Staatsverwaltung wurden zwischen 2008 bis 2012 insgesamt 21 große Projekte bearbeitet. Die Gesamtkosten dafür betrugen 675 Mio. €. Für das Projektcontrolling selbst fielen Kosten von rd. 4 Mio. € an.

Die Rahmenbedingungen für ein effektives und effizientes Projektcontrolling fehlen bei einer Vielzahl der Projekte. So lag 9 der 21 großen Projekte kein an den gängigen Standards und Empfehlungen ausgerichteter Projektauftrag zugrunde. In den als Projektauftrag übermittelten Dokumenten fehlten wesentliche Bezugsgrößen wie Projektziele, zeitlicher und finanzieller Projektumfang. Für 13 der 21 großen Projekte wurde keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt. 7 große Projekte hatten Mängel in den Zeit- und Ablaufplänen. Bei 11 Projekten waren in den Kostenplänen keine Personal- und Sachkosten sowie Kosten für das eigene (verwaltungsinterne) Personal enthalten.

Jede Behörde und Einrichtung ist regelmäßig selbst für die Gestaltung der Projektarbeit zuständig. Konkrete Regeln oder eine verbindliche Orientierung für ein effektives Projektmanagement fehlen. Die Staatsverwaltung sollte sich deshalb auf einen Leitfaden für die Projektarbeit verständigen.

08

### 8 Evaluation von Förderprogrammen

Die haushaltsrechtliche Verpflichtung des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Geldern erfordert klare Zielsetzungen und nachvollziehbare und transparente Bewertungen von Zielerreichung, Wirksamkeit und Effizienz der Förderprogramme.

Sie ist Grundlage sowohl für die notwendige Selbststeuerung der Ressorts als auch für die Kontrolle und Mittelbereitstellung durch das Parlament.

Kriterien für den Erfolg einer Förderung sind die Effektivität (Wirksamkeit) und die Effizienz (Wirtschaftlichkeit). Ob eine Förderung erfolgreich war, lässt sich deshalb nicht aus dem Verbrauch der Haushaltsmittel und der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen ableiten, denn diese Indikatoren sind für sich allein ungeeignet für die Darstellung von

Zielerreichung, Wirkung und Effizienz von Förderprogrammen. Hierzu bedarf es weiterer aussagefähiger Indikatoren.

Förderprogramme, denen eine Finanzierung durch die EU zugrunde liegt, wurden in der Vergangenheit zahlreichen Fach- und Programmevaluationen unterzogen. Die Gutachter konnten kausale Zusammenhänge zwischen Fördermaßnahmen und deren Wirksamkeit jedoch nicht für alle Fördergegenstände bzw. nicht immer in ausreichendem Maße belegen, auch weil die verwendeten Indikatoren teilweise ungeeignet waren. Die vorhandenen Daten ließen auch keine belegbaren Aussagen zur Effizienz zu, da der Gesamtaufwand für die Abwicklung der Programme nicht ermittelt wurde.

Im Gegensatz zu den erkennbaren Bemühungen der Fondsbewirtschafter bei den EU-Strukturfonds, diese Mängel zu beheben, sind die Landesmittel bewirtschaftenden Fachreferate noch stark auf die Verwendungsnachweisprüfung fokussiert. Es fehlen hier in sich konsistente Zielsysteme, obwohl sich die Ressorts im Einzelnen über die Ziele der Förderung im Klaren sind.

Der SRH hat Maßnahmen vorgeschlagen, die zu einer Verbesserung der Qualität der Evaluationen beitragen können. Es sollten insbesondere die haushaltsrechtlichen Grundlagen überarbeitet, Fachkompetenzen gebündelt und einheitliche Standards auf der Grundlage aussagefähiger Indikatoren gesichert werden. Wie bei den EU-Strukturfonds bereits üblich, hält der SRH auch bei Landesprogrammen zweckgebundene Mittel für die Erfolgskontrolle für notwendig.

### III. Staatsverwaltung

#### 9 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

09

Auch nach 25 Jahren hat die Verwaltung dem Willen des Gesetzgebers, geschehenes Unrecht wiedergutzumachen, in vielen Fällen nicht Genüge getan. Die Erledigung der Verfahren ist nunmehr bis Ende 2018 geplant.

Das SMI hat erst nach 20 Jahren die Verwaltungsabläufe auf Beschleunigungsmöglichkeiten geprüft. Die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge dauerte weitere 2 bis 3 Jahre.

Schwer nachvollziehbare Akten, nicht dokumentierte Bearbeitungs- und Sachstände sowie z. T. jahrelange Liegezeiten führten zu einem erheblich höheren Bearbeitungsaufwand und verzögerten den Abschluss der Verfahren.

Seit mehr als 2 Jahrzehnten ist das LARoV damit beschäftigt, die Anfang der 1990er Jahre angemeldeten Rückgabe- und Entschädigungsansprüche – nunmehr bis 2018 – abschließend zu bearbeiten. Damit wird der beim Erlass des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes als angemessen angenommene Zeithorizont um 15 Jahre überschritten.

Organisatorische Defizite führten zur verzögerten Abarbeitung der vermögensrechtlichen Verfahren. Während die Erledigungsquoten bis 2004 noch spürbar anstiegen, sind seitdem nur geringe jährliche Steigerungen zu verzeichnen. Ungeachtet der zahlreichen offenen Verfahren wurde die Personalausstattung seit 2004 sukzessive auf ein Fünftel reduziert. Per-

sonalabgänge lassen eine weitere Verschiebung des Erledigungshorizontes befürchten.

20 Jahre nach Bestehen des LARoV führte das SMI eine Organisationsuntersuchung durch, versäumte aber, den tatsächlichen Bearbeitungsaufwand der noch offenen Verfahren zu ermitteln, sodass es den Personalbedarf und den Erledigungshorizont falsch einschätzte. Die LD Sachsen setzte die empfohlenen Optimierungen zudem mit einer Verzögerung von mehreren Jahren um.

Die Verfahrensakten sind schwer nachvollziehbar. Arbeitsergebnisse/Arbeitsstände wurden nicht oder nur unzureichend dokumentiert. Der jeweils noch zu leistende Bearbeitungsaufwand ist nicht ohne Weiteres erkennbar. Die meisten Verfahren wurden nicht kontinuierlich bearbeitet und wiesen oftmals Liegezeiten von mehreren Jahren auf. Verfahren ohne Priorität blieben teilweise gänzlich unbearbeitet. Die geprüften Akten enthielten i. d. R. keine Hinweise darauf, dass die Vorgesetzten Entscheidungen und Verfahrensweisen vorgaben, die zügige Durchführung der Verfahren kontrollierten und Termine setzten. Die Verfahren sind nunmehr zügig zu Ende zu führen. Der Verfahrensforgang ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

## 10

### 10 Zwischenabrechnung in der Städtebauförderung

Das SMI hat anfänglich den Prüfungsaufwand für die Zwischenabrechnungen deutlich unterschätzt. Der für 2012 vorgesehene Abschluss wird frühestens 2018 erfolgen.

Der Umfang der vertieften Prüfungen ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu überprüfen.

Das SMI hat anfänglich den Prüfungsumfang und -aufwand für die Zwischenabrechnung in der Städtebauförderung deutlich unterschätzt und den Vollzug nicht in erforderlichem Maße gesteuert. Fehlende Vorgaben haben die zutreffende Erfassung des zu prüfenden Mengengerüsts verhindert. Infolgedessen musste der ursprünglich auf 2 Jahre bis Ende 2012 angesetzte Zeitrahmen mehrfach angepasst werden. Mittlerweile ist von einer Bearbeitungszeit von mehr als 8 Jahren und von einem Abschluss der Prüfungen erst Ende 2018 auszugehen.

Eine einheitliche und systematische Durchführung der Prüfungen und eine spürbare Erhöhung der abgeschlossenen Verfahren stellten sich erst nach der Bildung des Referates 30 in der LD Sachsen zum 01.02.2013 ein. Von ursprünglich rd. 43.000 Einzelmaßnahmen waren bis zum 31.12.2015 rd. 30.500 geprüft und rd. 12.500 noch ungeprüft.

Die Schlüssigkeitsprüfungen nahm die LD Sachsen anhand vorgefertigter Checklisten vor. Allerdings gaben diese nicht immer hinreichend Auskunft darüber, in welchem Umfang und anhand welcher Unterlagen geprüft wurde. Im Anschluss an die Schlüssigkeitsprüfungen folgte eine vertiefte Prüfung von Einzelmaßnahmen, die im Stichprobenverfahren ausgewählt wurden. Nach der bisherigen Prüfsystematik war nicht gewährleistet, dass offenkundige Probleme im Zuge der vertieften Prüfung geklärt werden. Die Auswahl der Prüfungsgegenstände nach dem Zufallsprinzip ließ Aufklärungs- und Prüfungslücken zu und war nicht immer sinnvoll. Zuwendungsrechtliche Fehler der Kommunen blieben möglicherweise unerkannt. Dagegen zeigten die Prüfergebnisse der LD Sachsen sehr häufig schwerwiegende Fehler im Vergabeverfahren. Der Umfang der vertieften Prüfung ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu überprüfen.

Die Grundlagen zur Umsetzung der Städtebauförderung unterlagen im Freistaat Sachsen seit 1991 einem stetigen Wandel. Den Bewilligungsstellen fehlten klare und eindeutige Vorgaben für das Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren und auch die Grundlagen, den Kommunen als Zuwendungsempfänger klare und eindeutige Pflichten aufzuerlegen. Dies erschwert die Erfolgskontrolle und erhöht den Verwaltungsaufwand.

In Sachsen sind von 347 Fördergebieten bisher lediglich 5 Gebiete abgerechnet. Der Abrechnungsstand selbst kleiner und überschaubarer städtebaulicher Fördergebiete, die z. T. bereits seit 1991 fortbestehen, ist unzulänglich. Bei den Kommunen besteht keine Notwendigkeit, die städtebauliche Sanierung und Entwicklung voranzubringen.

## 11 Zuwendungen zur Revitalisierung von Brachflächen

11

Die Bearbeitung der Förderanträge war in erheblichem Umfang zu beanstanden. Teilweise führte dies zu einer ungerechtfertigten Vermögensmehrung durch Fördermittel bei privaten Dritten. Das SMI muss künftig eine sorgfältigere Bearbeitung sicherstellen.

Der Freistaat Sachsen unterstützt Städte und Gemeinden bei der Beseitigung von verwahrlosten, nicht mehr wirtschaftlich nutzbaren Gebäuden und Industriebrachen mit verlorenen Zuschüssen. Hierfür standen bspw. in den Jahren 2011 und 2012 Finanzmittel von je rd. 12,1 Mio. € nach der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 und der VwV Brachflächenrevitalisierung zur Verfügung, im Jahr 2013 waren rd. 17,2 Mio. €.

Der SRH hat ausgewählte Zuwendungsverfahren der damaligen Bewilligungsstellen, den LD Chemnitz, Dresden und Leipzig (jetzt LD Sachsen), aus den Jahren 2011 bis 2015 geprüft. Die Prüfung ergab in fast allen Fällen z. T. gravierende Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorschriften und die Vorgaben der Förderrichtlinien. In einigen Fällen wurden mit EU-Mitteln geförderte Maßnahmen mit Mitteln der VwV Brachflächenrevitalisierung kumuliert. Dies widersprach § 35 SÄHO, da die dafür notwendige Ermächtigung im StHpl. fehlte.

Bei fast allen der geprüften Maßnahmen war der Kosten- und Finanzierungsplan ohne hinreichende Substanz und weder als Bemessungsgrundlage für die Bewilligung von Fördermitteln noch für Öffentliche Ausschreibungen geeignet. Daher wurden zunächst mehr Fördermittel als notwendig bewilligt. Anschließend Korrekturen erhöhten den Verwaltungsaufwand in den Zuwendungsverfahren beträchtlich.

Vielfach erwarben Städte und Gemeinden Grundstücke, um darauf stehende marode Gebäude abrechnen zu können. In einigen Fällen überschritt der Kaufpreis erheblich den Immobilienwert, da die Wertminderung durch die Kosten für die Beseitigung der im Förderantrag dargelegten Missstände nicht berücksichtigt wurde. Dadurch haben Grundstückverkäufer unberechtigterweise finanzielle Vorteile gezogen. Die Bewilligungsstellen haben dies nicht beanstandet.

In den meisten Fällen war nicht dokumentiert, ob und welche Maßnahmen im Vorfeld der Förderverfahren unternommen wurden, um Grundstückseigentümer zur Beseitigung ihrer Brachen anzuhalten. Somit fehlte der Nachweis, dass dem Grundsatz der Nachrangigkeit staatlicher Förderung nach § 23 SÄHO entsprochen wurde.

Die Kommunen erhielten für sämtliche Maßnahmen die nach den Förderrichtlinien maximal möglichen Fördersätze. Dies widersprach den haushaltsrechtlichen Vorgaben. Eine wesentliche Aufgabe der Bewilli-

gungsstellen ist es, das Eigeninteresse und die Leistungskraft der Zuwendungsempfänger zu prüfen und den daraus resultierenden Eigenmitteleinsatz sowie den Fördersatz in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens festzulegen. Diese Aufgabe wurde nicht wahrgenommen.

## 12 Abordnung von Lehrern zur Verwendung außerhalb der Unterrichtsversorgung

Abordnungsdauer war häufig nicht sachgerecht bemessen.

Kettenabordnungen erstreckten sich über viele Jahre hinweg.

Die Dauer von Abordnungen richtete sich häufig in nicht sachgerechter Weise nach der auf 1 Jahr zeitlich befristeten Ausnahmeregelung für die Erstattung der Personalausgaben durch die aufnehmende Dienststelle.

Bei Kettenabordnungen entstanden lange Abwesenheitszeiten aus dem Schuldienst von bis zu 13 Jahren. Die Abordnungen sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu begrenzen und ein Verlust der Einsatzmöglichkeit der Lehrkräfte im Schulwesen ist zu vermeiden.

Die SBA deckt Personalbedarf für den Verwaltungsbereich der Lehrerausbildung dauerhaft mittels Abordnungen. Das SMK sollte geeignete personalwirtschaftliche Überlegungen anstellen, um die Aufgabenwahrnehmung künftig möglichst haushaltsneutral abzusichern.

Der SRH hat dem SMK empfohlen, dem Kultushaushalt künftig eine Übersicht über das effektive Lehrerarbeitsvermögen der beiden Vorjahre und seine haushaltsmäßige Zuordnung beizufügen.

Das SMK sollte zeitnah eine Abordnungskonzeption für den Geschäftsbereich entwickeln. Diese sollte sowohl Kriterien für die Bemessung des Mehrwerts und der Effektivität der Abordnung enthalten als auch den Interessen der Lehrer an langfristigen Verwendungsmöglichkeiten dienen.

## 13 Rechtsanwaltskammer Sachsen

Fehlende Stellenpläne und überprüfungswürdige Entschädigungsregelung.

Der SRH hat wiederholt beanstandet, dass den Haushaltsplänen der Rechtsanwaltskammer Sachsen, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und Behörde der mittelbaren Staatsverwaltung, keine Stellenpläne beigegeben waren.

Die Entschädigungen für den ehrenamtlichen Vorstand der Kammer übertrafen Vergleichswerte aus anderen Ländern. Der SRH hat eine Überprüfung der Festbeträge angeregt.

## 14 Tourismusförderung in Sachsen - Interessenskonflikt durch Wahrnehmung des Aufsichtsratsvorsitzes der TMGS durch einen Vertreter der Hausleitung des SMWA -

Die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats durch ein Mitglied der Hausspitze des SMWA führt beim zuständigen Fachreferat des SMWA zu Konfliktlagen bei der Prüfung der Vertragserfüllung der TMGS durch die Arbeitsebene des Ministeriums. Die vom SMWA weitestgehend ungeprüfte Bestätigung der Kosten ist zu beanstanden.



Der SRH hat die ordnungsgemäße Abwicklung des vom SMWA zur touristischen Vermarktung des Freistaates Sachsen mit der Tourismus Marketing Gesellschaft mbH (TMGS) geschlossenen Rahmenvertrages geprüft. Die TMGS hat für im Zeitraum von 2009 bis 2013 erbrachte Leistungen eine Vergütung von rd. 22,8 Mio. € vom SMWA erhalten. Ein Prüfungsschwerpunkt war die Wahrnehmung des Aufsichtsratsvorsitzes der TMGS, an der der Freistaat Sachsen nicht beteiligt ist, durch ein Mitglied der Hauspitze des SMWA, für das das SMWA ein Benennungsrecht hat.

Die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats durch das SMWA hält der SRH für problematisch. Bereits durch die reine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der TMGS ist der Vertreter des Freistaates Sachsen vor zahlreiche Konfliktlagen gestellt.

Er hat einerseits die finanziellen Interessen des Freistaates Sachsen aus dem privatrechtlichen Rahmenvertrag des SMWA mit der TMGS und andererseits aus seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrates die Interessen der TMGS zu schützen.

Die Aufsichtsratsmandatswahrnehmung durch einen Vertreter der Hausleitung des SMWA hat auch dazu geführt, dass die mit der Umsetzung des Rahmenvertrages befasste Fachabteilung des SMWA von der TMGS abgerechnete Kosten mit dem Hinweis auf die Vertretung des SMWA im Aufsichtsrat ungeprüft bestätigte. Das betrifft im geprüften Zeitraum 2009 bis 2013 bspw. Kosten der Geschäftsstelle der TMGS in Höhe von rd. 5,5 Mio. €.

## 15 Förderung der überbetrieblichen Lehrunterweisung im Handwerk

15

Die sächsischen Handwerkskammern erhalten für die überbetriebliche Lehrunterweisung sowohl vom Bund als auch vom Freistaat Sachsen Zuwendungen aufgrund zweier paralleler Antrags-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren.

Durch diese Verfahrensweise entsteht bei den Handwerkskammern und den Zuwendungsgebern ein erheblicher, z. T. doppelter Verwaltungsaufwand.

Die überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU) ergänzt und unterstützt die betriebliche Ausbildung in den Handwerksbetrieben. Die Finanzierung erfolgt durch Zuwendungen des Bundes, des Freistaates Sachsen (mit Kofinanzierung aus den Mitteln der EU) und durch Eigenmittel des Ausbildungsbetriebes.

Der Bund und der Freistaat Sachsen praktizieren für die Förderung von Lehrgängen in der Fachstufe zwei unterschiedliche, voneinander unabhängige Verwaltungsverfahren. Die sächsischen Handwerkskammern (HWK) sind Zuwendungsempfänger der ÜLU. Die sächsischen HWK führen sowohl für die Bundes- als auch für die Landesförderung zwei parallele Antrags-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren durch und leiten teilweise die Mittel an Drittzwendungsempfänger weiter. Dadurch entsteht ein doppelter Verwaltungsaufwand.

Durch die Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweise bleibt bei den HWK und den Zuwendungsgebern der erhebliche und vermeidbare Verwaltungsaufwand bestehen.

## 16 Personalaufwand der Handwerkskammer Dresden

Weder die Höhe der Vergütung der Geschäftsführung der HWK noch die der Entschädigungszahlungen an den Vorstand waren dem Wirtschaftsplan oder dem Jahresabschluss zu entnehmen.

Der Nachtrag zum Dienstvertrag des Hauptgeschäftsführers erfolgte nicht satzungsgemäß.

Im Rahmen der Prüfung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Handwerkskammer (HWK) Dresden untersuchte der SRH auch den Personalaufwand der Kammer. In die Prüfung wurden der Präsident, die Vizepräsidenten und die Geschäftsführung mit einbezogen.

Der SRH hat die HWK zu mehr Transparenz bei Vergütungen und Entschädigungszahlungen von Vorstand und Geschäftsführung i. S. d. Deutschen Corporate Governance Kodex angeregt. Dieser Anregung kam die HWK zwischenzeitlich bei den Entschädigungszahlungen an den Präsidenten und die Vizepräsidenten nach. Die Bezüge des Hauptgeschäftsführers will sie weiterhin nicht veröffentlichen.

Die Kammer hat im Jahr 2011 den Dienstvertrag mit dem Hauptgeschäftsführer geändert. Damit verbunden war eine Erhöhung der Vergütung. Nach der Satzung der HWK Dresden erfordert dies einen Beschluss des Vorstandes. Ein derartiger Beschluss ist dem maßgeblichen Protokoll aus dem Jahr 2010 nicht zu entnehmen. Auch eine im Jahr 2015 nachträglich erstellte Erklärung des Vorstandes kann diesen Mangel nicht beheben. Nach der Rechtsauffassung des SRH erfolgte die Änderung des Vertrags mit dem Hauptgeschäftsführer nicht satzungsgemäß.

Die dem Hauptgeschäftsführer gewährte Vergütung liegt deutlich über der Vergütung der Hauptgeschäftsführer anderer HWK. Auch bei Berücksichtigung aller von der HWK Dresden vorgetragenen Besonderheiten ist die Vergütung unangemessen hoch. Bei der Gestaltung der Bezüge des Hauptgeschäftsführers sollte sich die HWK grundsätzlich am Bezügegefüge des öffentlichen Dienstes – unter Beachtung von Leistungsfähigkeit und Größe des Kammerbereiches – ausrichten.

## 17 Anwendung der Haushaltsordnung für die Sächsischen Krankenhäuser

Die vom SMS „wie“ Staatsbetriebe geführten Sächsischen Krankenhäuser sollten konsequent als „echte“ Staatsbetriebe errichtet werden. Im Haushalt des Freistaates wurden die Einnahmen und Ausgaben in unzulässiger Weise nur saldiert dargestellt.

Die Leistungen zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Sächsischen Krankenhäuser wurden unter Missachtung vergaberechtlicher Bestimmungen nicht ausgeschrieben.

Der Freistaat führt seine 4 Sächsischen Krankenhäuser „wie Staatsbetriebe“ und stellt sie im Haushalt nach den für Staatsbetriebe geltenden Vorschriften dar. Tatsächlich sind die Sächsischen Krankenhäuser dem SMS unmittelbar nachgeordnet. Die Regelungen zur Organisation der Sächsischen Verwaltung sehen eine organisatorische, insbesondere haushaltsrechtliche Verselbstständigung der Sächsischen Krankenhäuser nicht vor.

Der SRH empfiehlt, die bisherige Praxis zum Anlass zu nehmen, um die Sächsischen Krankenhäuser als „echte“ Staatsbetriebe zu führen. Es wäre nur konsequent, die Grundlage für die bislang in unzulässiger Weise angewendeten Regelungen für Staatsbetriebe durch dessen Errichtung zu schaffen.

Die Entscheidung des SMS, auf die Ausschreibung der Leistung zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 zu verzichten, war unzulässig. Vergaberechtliche Vorschriften sind künftig zu beachten.

## 18 Liquiditätsmanagement der Sächsischen Krankenhäuser

18

Bei der Erstellung der Anlage zum Haushaltsplan missachtete das SMS seine Pflicht, die Ansätze im Wirtschaftsplan möglichst genau zu schätzen. In den Wirtschaftsplänen der Sächsischen Krankenhäuser stellte das SMS das geplante Jahresergebnis mit 0 dar, obwohl für alle Einrichtungen mit einem Jahresüberschuss zu rechnen war. Auch die Istergebnisse im Wirtschaftsplan wurden teilweise falsch dargestellt.

Die im Doppelhaushalt 2013/2014 veranschlagten Ablieferungen der Sächsischen Krankenhäuser in Höhe von insgesamt 11 Mio. € wurden dem Landeshaushalt nicht zugeführt. SMS und SMF konnten sich nicht über ein ordnungsgemäßes Verfahren zur Vereinnahmung der Ablieferungen verständigen.

Das SMS muss seiner Steuerfunktion umfassender nachkommen. Es sollte Regelungen zur Organisation der Wirtschaftsführung, insbesondere zum Finanz- und Rechnungswesen sowie zu Geldanlagen, erlassen.

Der SRH hat die Liquiditätssituation der in Trägerschaft des Freistaates stehenden Sächsischen Krankenhäuser (SKH), den Umgang der Einrichtungen mit Finanzanlagen sowie die Möglichkeit von Ablieferungen an den Staatshaushalt geprüft.

Das SMS ist im Haushaltsaufstellungsverfahren seiner Pflicht zur Schätzgenauigkeit hinsichtlich der Wirtschaftspläne der SKH nicht nachgekommen. Jahresergebnisse der SKH waren zu niedrig angesetzt. Die tatsächliche wirtschaftliche Lage wurde dadurch verschleiert.

Die vorgesehenen Ablieferungen der SKH in den Hj. 2013 und 2014 erfolgten nicht, obwohl die bestehenden steuerrechtlichen Fragen geklärt waren.

Obwohl die SKH einen Mittelbestand von rd. 70 Mio. € verwalten, hat das SMS im Rahmen seiner Ressortverantwortung keine weitergehenden Regelungen zum Finanz- und Rechnungswesen der SKH getroffen.

## 19 Beseitigung der Schäden aufgrund des Hochwassers 2013 in der Land- und Forstwirtschaft

19

Eigenvorsorge war entgegen bestehender sächsischer Grundsätze, aber entsprechend den bundeseinheitlichen Vorgaben keine Zuwendungsvoraussetzung. Das Vorliegen einer unverschuldeten Notlage wurde nicht geprüft.

Der Freistaat Sachsen erhielt für die Schadensbeseitigung nach dem Hochwasser 2013 Mittel aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder. Bis Mai 2015 wurden insgesamt 41,1 Mio. € für die Schadensbeseitigung in Land- und Forstwirtschaft, Binnenfischerei und Aquakultur sowie bei Kleingärten bewilligt.

Nach dem Hochwasser 2013 wurden anstelle der bestehenden sächsischen Regelungen die nur für dieses Schadensereignis geschaffenen Bundesregelungen angewandt. Wechselnde individuelle Rahmenbedingungen für jedes Schadensereignis führen zur Verunsicherung von Betroffenen und potenziell künftige Betroffene und wirken einer effizienten Eigenvorsorge entgegen.

Ein Ausgleich wurde für das Hochwasserereignis 2013 auch dann gewährt, wenn mögliche und zumutbare Eigenvorsorge nicht erbracht und Versicherungen nicht abgeschlossen wurden. Das Vorliegen einer unverschuldeten Notlage wurde nicht geprüft.

Es müssen bundeseinheitliche Maßstäbe für staatliche Hilfe hergestellt werden. Ein Schadensausgleich ist an eine mögliche und zumutbare Eigenvorsorge zu knüpfen und auf unverschuldete Notlagen zu beschränken.

Überschwemmungsschäden auf landwirtschaftlichen Flächen sind in Deutschland derzeit nicht versicherbar. Hier sollten Versicherungslösungen, z. B. durch Aufnahme von Hochwasser als zusätzliches Versicherungsrisiko in die steuerermäßigte Mehrgefahrenversicherung erweitert werden.

20

## 20 Fördermaßnahmen im Rahmen der Richtlinie Boden- und Grundwasserschutz (RL BuG/2007)

Der Erfolg des Gesamtprogramms kann nicht beurteilt werden, da einheitliche Indikatoren fehlen.

Ob in der Vergangenheit auch eine Finanzierung über Gebühren zulässig gewesen wäre, wurde bei der Konzeptionierung der Förderung und später bei der Entscheidung für die Förderung nicht betrachtet.

Das SMUL hat Maßnahmen des Boden- und Grundwasserschutzes im Zeitraum 2007 bis 2014 mit insgesamt ca. 41 Mio. € gefördert.

Eine Beurteilung des Gesamtprogramms war nicht möglich, da die Daten zur Umsetzung und Wirkung der Maßnahmen für die aus verschiedenen Finanzierungsquellen geförderten Vorhaben nicht zusammengefasst werden konnten.

Ob in der Vergangenheit auch eine Finanzierung, z. B. von Sanierungen kommunaler Deponien, über Gebühren zulässig gewesen wäre, haben weder das SMUL noch die LD Sachsen bei der Konzeptionierung der Förderung und später bei der Entscheidung für die Förderung betrachtet.

21

## 21 Förderung von Landesgartenschauen einschließlich der Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen GmbH

Das SMUL fordert die zwingende Einbindung der Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen GmbH (FGS GmbH) bei der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschauen ohne nachvollziehbare Begründung. Mehrfachfinanzierungen von Ausgaben der FGS GmbH sind nicht auszuschließen.

Gegenstand der Prüfung war die Förderung der Landesgartenschauen (LGS) einschließlich der Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen GmbH. Die FGS GmbH erhielt im Zeitraum 2005 bis 2015

rd. 276 T€ für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von LGS in Sachsen.

Die zwingende Einbindung der FGS GmbH in die Vorbereitung und Durchführung einer LGS hat die FGS GmbH einseitig bevorzugt und eigene Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserlegungen durch die Ausrichterstädte der LGS verhindert.

Mehrfachfinanzierungen von Ausgaben der FGS GmbH können nicht ausgeschlossen werden, da die vom Freistaat Sachsen geförderten Ausgaben nicht eindeutig von den Ausgaben, die aus anderen Mitteln finanziert wurden, abgegrenzt waren.

## 22 Waldkalkung

22

Die Waldkalkung wird auch auf Flächen durchgeführt, die nicht das Eigentum des Freistaates Sachsen sind, ohne dass hierzu die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.

Die forstliche Bodenschutzkalkung (nachfolgend Waldkalkung) dient der Kompensation von Säureeinträgen, die seit den 1980er Jahren durch „Sauren Regen“ in den Boden gelangten. In der Folge wurde das Wurzel- und Pflanzenwachstum gehemmt. Durch die Waldkalkung sollen die Säuren in den Böden neutralisiert und dadurch das Wurzel- und Pflanzenwachstum verbessert werden.

Die Waldkalkung wird durch den Staatsbetrieb Sachsenforst eigentums- und besitzübergreifend ausgeführt. Die Gesamtkosten der Waldkalkung betragen im Zeitraum 2010 bis 2014 insgesamt 12 Mio. €.

Dem Staatsbetrieb Sachsenforst wird durch die anderen Waldbesitzer keine ausdrückliche Einwilligung erteilt. Eine Duldungspflicht aus einem privatrechtlichem Vertrag oder sonstigen privaten oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt sich nicht.

Das SMUL hat die Normierung einer entsprechenden Duldungspflicht im Sächsischen Waldgesetz zu prüfen.

## 23 Wirksamkeit jagdbehördlicher Maßnahmen

23

Eine verträgliche Wilddichte bei Rot-, Dam- und Muffelwild wird durch eine behördliche Planung nicht erreicht.

Ziel der jagdbehördlichen Maßnahmen ist die Steuerung einer verträglichen Wilddichte. Verträglich ist eine Wilddichte nach dem Bundesjagdgesetz, wenn die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Gegenstand der Prüfung war die behördliche Planung für die Jagd von Rot-, Dam- und Muffelwild, welche zu den Instrumenten der jagdbehördlichen Maßnahmen zählt. Im Rahmen der behördlichen Planung legt die Untere Jagdbehörde fest, in welchem Umfang Rot-, Dam- und Muffelwild in einem Zeitraum von 3 Jahren gejagt werden darf.

Das Verfahren der behördlichen Planung der Jagd von Rot-, Dam- und Muffelwild ist nicht geeignet, um das Ziel einer verträglichen Wilddichte zu erreichen. Ursachen hierfür sind, dass das tatsächliche Wildvorkommen für Rot-, Dam- und Muffelwild nicht bestimmbar ist, die Planumsetzung nicht kontrollierbar ist und die Nichterfüllung von Plänen

keine Konsequenzen hatte. Dem Aufwand, der durch die behördliche Planung bei Jagdausübungsberechtigten und die untere Jagd- und Forstbehörde verursacht wird, steht somit kein Nutzen gegenüber.

## 24 Unterbringung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Die Kosten-Nutzen-Bilanz der Staatsregierung zum Standortgesetz ist im Bereich des SMJus unvollständig und war dadurch als Entscheidungsgrundlage für das Parlament ungeeignet. Zudem muss die Kosten-Nutzen-Bilanz aufgrund erheblicher Änderungen der Berechnungsparameter evaluiert werden.

In der Kosten-Nutzen-Bilanz fehlen erhebliche Kostenpositionen. Zudem sind die Kostenschätzungen aus dem Jahr 2011 nicht treffsicher. Die dargestellten Einsparungen im Personalbereich wurden durch die Staatsregierung wertmäßig zu hoch angesetzt, da sie weit überwiegend nicht der Strukturreform zugerechnet werden können. Dies führt dazu, dass die Kosten-Nutzen-Bilanz als Entscheidungsgrundlage für das Parlament ungeeignet war.

Das Kabinett hat in einer Sondersitzung am 04.03.2016 ein weitreichendes ressortübergreifendes Maßnahmenbündel beschlossen (Maßnahmepaket für ein starkes Sachsen). Für den Bereich der Justiz und den Justizvollzug wurde festgelegt, dass auf den eigentlich bis 2020 geplanten Abbau in einem Umfang von 370 Stellen verzichtet werden soll. Dieser Stellenabbau war jedoch erheblicher Bestandteil der von der Staatsregierung dargestellten Personalkosteneinsparungen zum Standortgesetz (rd. 178,7 Mio. € bis zum Jahr 2021).

Die Abkehr vom bisherigen Stellenabbau stellt die Geschäftsgrundlage des Standortgesetzes im Ressort SMJus infrage. Die Kosten-Nutzen-Bilanz des Standortgesetzes muss daher evaluiert und erforderliche Maßnahmen umgesetzt werden.

Die konkreten Auswirkungen des Maßnahmenpakets auf die einzelnen Justizbereiche und der verbleibende Stellenabbau müssen in einer Entwicklungskonzeption untersucht werden. Diese Konzeption muss regelmäßig fortgeschrieben werden.

## 25 Unterbringung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

Aus der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Unterbringung der Zentrale des LASuV wurden Kosten ausgeklammert. Dadurch wurde nicht die wirtschaftlichste Unterbringungsvariante umgesetzt. Ein Schaden für den Freistaat Sachsen kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Unterbringung der LASuV-Zentrale legte der SIB im April 2012 eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vor, die die Sanierung und Erweiterung des Objektes Stauffenbergallee 24 in Dresden als wirtschaftlichste Variante auswies. Zum Zeitpunkt der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung liefen 2 Baumaßnahmen an diesem Objekt. Deren überwiegend erst ab 2012 angefallenen Kosten blieben jedoch in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bewusst unberücksichtigt.

Wären diese Kosten in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einbezogen worden, so hätte sich eine andere Vorzugsvariante ergeben. Somit wurde vorliegend nicht die wirtschaftlichste Variante umgesetzt und insoweit gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verstoßen.

An der Universität Leipzig besteht ein Sanierungsbedarf von rd. 140 Mio. €. Ursache ist die in der Vergangenheit nicht auskömmliche Finanzausstattung mit Bauunterhaltungsmitteln.

In den Jahren 1991 bis 2015 hat der Freistaat Sachsen zugunsten der Universität Leipzig insgesamt rd. 626,4 Mio. € zur Finanzierung von Großen Baumaßnahmen ausgegeben. Dennoch wurde durch das SMF ein aktueller Sanierungsbedarf von rd. 140 Mio. € ermittelt.

Die Bauunterhaltungsmittel zugunsten der Universität Leipzig sollten künftig erhöht werden, um einem weiteren Anstieg der Sanierungsbedarfe entgegenzuwirken.

Fehlende Finanzausstattung hat nicht zuletzt auch dazu geführt, dass teilweise bauliche Provisorien geschaffen wurden, die über längere Zeiträume bestehen, obwohl sie aus brandschutzrechtlicher Sicht zumindest als bedenklich einzustufen sind. Finanzwirksame Maßnahmen müssen Bestandteil einer langfristigen Instandhaltungs- bzw. Investitionsplanung sein, um „verlorene“ Investitionen weitgehend zu vermeiden.

In den nächsten 10 Jahren geht der Freistaat Sachsen nach einem Pressebericht von einem Rückgang auf rd. 23.000 Studenten an der Universität Leipzig aus. Basis einer künftigen Entwicklungskonzeption müssen aktuelle mittel- bis langfristige Studenten- und Flächenbedarfsprognosen sein.

## 27 Einheitsbewertung in den sächsischen Finanzämtern

Das Verfahren zur Einheitswertfeststellung ist nur wenig automatisiert und deshalb sehr aufwendig. Die jährlichen Kosten für den Freistaat Sachsen von knapp 10 Mio. € könnten mit einer Modernisierung der Verfahrensabläufe erheblich verringert werden.

Mängel in der Überwachung von Steuererminderungen treffen das kommunale Steueraufkommen.

Bisher angedachte Rationalisierungsmaßnahmen der Steuerverwaltung reichen nicht aus.

Die sächsischen Grundsteuereinnahmen betragen im Jahr 2014 insgesamt 486 Mio. €. Das Aufkommen aus der Grundsteuer steht in voller Höhe den Städten und Gemeinden zu.

Die Ermittlung der Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer erfolgt durch die FÄ. Dem Freistaat Sachsen entstanden hieraus jährliche Gesamtkosten in Höhe von rd. 9,5 Mio. €.

Bei der Einheitsbewertung handelt es sich um ein Massenverfahren. Überwiegend erhalten die FÄ die Informationen in Papierform. Bspw. könnte der elektronische Datenaustausch mit Notaren und anderen Behörden das Verfahren erheblich beschleunigen. Eine verbesserte maschinelle Unterstützung würde ebenfalls zur Kostenreduzierung beitragen.

Die Steuerverwaltung will die Verfahrensabläufe durch eine Reihe von Rationalisierungsmaßnahmen verbessern. Deren Umsetzung werde sich aber mindestens weitere 6 Jahre hinziehen. Die aufgezeigten Kosten werden deshalb auf absehbare Zeit anfallen.

In Sachsen waren durch Naturkatastrophen Bauschäden in dreistelliger Millionenhöhe entstanden, für die betroffene Steuerpflichtige zeitlich begrenzte Steuererminderungen beantragen konnten. Eine Kontrolle der zeitlichen Begrenzung ist den FÄ derzeit unmöglich. Dadurch blieb auch das finanzielle Gesamtvolumen unklar. Die Steuerverwaltung prüft derzeit die Einführung einer entsprechenden Kontrollmöglichkeit.

## 28 Betätigung des Freistaates Sachsen bei der Sächsischen Binnenhäfen Oberelbe GmbH und deren Tochterunternehmen Česko-Saske-Pristavy s.r.o. und Industriehafen Roßlau GmbH

Die Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (SBO) betreibt mit ihren Töchtern 6 Häfen an der Oberelbe, darunter 2 Häfen auf tschechischem Territorium. Der Betrieb der Häfen verursacht dauerhaft Verluste, geplante Investitionen lösen diese Probleme nicht. Nur noch 7 % der umgeschlagenen Fracht wird per Schiff transportiert.

Die strategischen Überlegungen haben bislang zu keiner Verbesserung der finanziellen Lage der Gesellschaft geführt. In den Hj. 2005 bis 2013 beliefen sich die finanziellen Unterstützungen durch den Freistaat auf mehr als 25,5 Mio. €, zzgl. gewährter Kreditsicherheiten von mehr als 20,1 Mio. €, ohne dass eine nachhaltige Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Situation des Unternehmens erreicht werden konnte.

Die SBO erzielte aus dem Erwerb der Häfen Děčín, Lovocise und Dessau-Roßlau bislang keinen wirtschaftlichen Vorteil. Stattdessen musste die SBO ihre Beteiligung an der IHR wertberichtigen. Darüber hinaus sieht die SBO weitere finanzielle Risiken.

Nach Tonnage ist der Schiffsumschlag nach dem grundlegenden Einbruch im Geschäftsjahr 2006 zur schwächsten Frachtart der SBO geworden. Ein Anstieg der Tonnage ist aufgrund der häufigen Niedrigwasserperioden, des begrenzt zur Verfügung stehenden Schiffsraumes auf der Oberelbe sowie der begrenzten Unterhaltungsmaßnahmen der Elbe nicht zu erwarten. Inzwischen wickelt die SBO mehr Fracht per Lkw als über Wasser und Schiene gemeinsam ab.

Die Gesellschaft beabsichtigt weitere umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen, die aus Fördermitteln und Zuschüssen des Gesellschafters finanziert werden sollen und deren Rentabilität vom SRH in Frage gestellt wird.

## IV. Frühere Jahresberichte: nachgefragt

## 29 Baumaßnahmen an staatlichen Krankenhäusern (Jahresbericht 2015, Band I - Beitrag Nr. 26)

Im Jahresbericht 2015 führte der SRH aus, dass der Freistaat Sachsen auf einem Grundstück der Stadt Leipzig u. a. ein neues Klinikgebäude für Forensische Psychiatrie errichtet hat. Die Investition i. H. v. rd. 12 Mio. € wurde nicht gesichert, die Stadt Leipzig ist Eigentümerin der Gebäude. Der SRH forderte die dingliche Sicherung der Investition und verwies auf die Möglichkeit, auch nachträglich noch einen Erbbaurechtsvertrag mit der Stadt Leipzig abzuschließen. SMF und SMS teilten mit, es bestehe kein Erfordernis einer dinglichen Sicherung.



Obwohl der Landtag der Forderung des SRH beigetreten ist, lehnt das SMS nach wie vor die dingliche Sicherung der Investition ab. Das SMF schließt sich dieser Auffassung an.

Der SRH empfiehlt, Schadenersatzansprüche gegenüber den zuständigen Mitarbeitern zu prüfen.

SMF und SMS wurden auch auf Unstimmigkeiten zwischen der RLBau und der RL-SKH hingewiesen, die im Ergebnis zu einer erheblichen Steigerung der Baukosten geführt haben. Der SRH forderte, Baumaßnahmen künftig wieder nach der RLBau abzuwickeln. Das SMF äußerte die Absicht zu prüfen, ob auf die RL-SKH ganz verzichtet werden kann.

### 30 **Beteiligungsbericht der Sächsischen Staatsregierung** *(Jahresbericht 2015, Beitrag Nr. 8 sowie Jahresbericht 2013, Beitrag Nr. 3, Textziffer 47 ff.)*

30

Der SRH hat die Erstellung eines Beteiligungsberichtes zu Beteiligungen des Freistaates an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts wiederholt gefordert, nachdem ein Beteiligungsbericht zuletzt 2009 erstellt worden war.

Im Frühjahr 2016 hat das SMF dem Landtag einen Beteiligungsbericht 2015 bestehend aus einem Textteil zu Veränderungen in den Beteiligungen des Freistaates, der bereits im Internet veröffentlichten grafischen Beteiligungsübersicht sowie durch Ausdruck der im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen übersandt.

Der vorgelegte Beteiligungsbericht 2015 der Staatsregierung genügt nicht den gestellten Anforderungen und sollte im nächsten Jahr umfanglicher ausgestaltet werden.

Grundsätzliche Überlegungen zum Eingehen und Halten von Beteiligungen sollten Bestandteil im Beteiligungsbericht werden, ebenso wie übersichtliche Darstellungen zum Unternehmensgegenstand, der Besetzung der Organe (Geschäftsführung, Mandatsübertragung im Aufsichtsrat), zu Kennzahlen sowie den Entwicklungsperspektiven der Gesellschaften.

Die im Freistaat Sachsen unterhaltenen Universitätsklinika als auch die Studentenwerke sollten aufgrund ihres wirtschaftlichen Handelns und der finanziellen Unterstützung zusätzlich in den Beteiligungsbericht der Sächsischen Staatsregierung aufgenommen werden.

Der SRH empfiehlt dem Parlament, sich diesbezüglich weiter berichten zu lassen.

### 31 **Ausgaben für die rechtliche Betreuung** *(Jahresbericht 2014, Band I – Beitrag Nr. 12)*

31

#### **Aufgaben- und Finanzverantwortung bei der rechtlichen Betreuung** *(Jahresbericht 2014, Band II – Beitrag Nr. 15)*

Im Zuge einer Prüfung der Ausgaben des SMJus für die rechtliche Betreuung hat der SRH die Aufgabenverteilung zwischen SMJus, SMS, SMI, Gerichten, überörtlichen und örtlichen Betreuungsbehörden im Zusammenwirken mit den ehren- und hauptamtlichen Betreuungen beanstandet. Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, niederschwellige soziale Angebote auszuweiten und zu verbessern und die Ausgaben für die Be-

treuungen der kommunalen Ebene zuzuordnen, um dort die Aufgaben mit der Kostenverantwortung zusammen zu führen.

Das SMJus teilte die Ansicht des SRH über die Notwendigkeit der Fortentwicklung des Betreuungsrechts und sah Handlungsmöglichkeiten in der Verstärkung vorgelagerter Hilfe- und Unterstützungstätigkeiten. Das Ministerium habe gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereits Interesse an einer Mitwirkung bei einer breit angelegten Untersuchung zur Strukturqualität im Betreuungswesen angemeldet.

Im Juni 2016 fragte der SRH beim SMJus nach und bat um eine Sachstandsmitteilung. Das Ministerium berichtete über die Neugestaltung der Förderung der Betreuungsvereine und den Übergang der Förderzuständigkeit vom SMS auf das SMJus. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz habe Untersuchungen zu Qualitätsstandards im Rahmen der Betreuung und zu möglichen strukturellen Qualitätsdefiziten sowie zur Verknüpfung der sozialrechtlichen Hilfesysteme mit der rechtlichen Betreuung in Auftrag gegeben. In Auswertung voraussichtlich 2017 vorliegender Forschungsergebnisse werden die bisherige Aufgabenverteilung sowie Formen von Hilfeleistungen innerhalb einer Organisationseinheit mit entsprechender Kostenverantwortung zu diskutieren sein.